

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1846

vom 24. November 2015

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 03. Dezember 2015

16	2015/054	Postulat von Regula Meschberger vom 29. Januar 2015: Teilweise Weitergabe des Wasserzins der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
17	2015/055	Postulat von Hansruedi Wirz vom 29. Januar 2015: Photovoltaik auf Dächern der kantonalen Verwaltung: Kosten-Nutzen-Abklärung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
18	2015/094	Motion von Christoph Buser vom 5. März 2015: Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
19	2015/146	Motion von Patrick Schäfli vom 16. April 2015: Attraktivitätssteigerung des Gastgewerbes/Tourismus durch die Zulassung von Heizpilzen und Infrarotstrahler im gewerblichen Bereich gefordert!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
20	2015/151	Postulat von Brigitte Bos vom 16. April 2015: Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft – fehlenden Band ergänzen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
21	2015/208	Postulat von Hans Furer vom 21. Mai 2015: Renovation des Landrats-saales
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
22	2015/265	Motion von Urs-Peter Moos vom 25. Juni 2015: Mehr Power für das Bauinspektorat
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
23	2015/338	Postulat von Georges Thuring vom 10. September 2015: Braucht es die Stelle «Liegenschaftsverkehr» noch?
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
24	2015/053	Motion von Jürg Wiedemann vom 29. Januar 2015: Verzicht auf niveaugemischten Unterricht
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
25	2015/075	Motion von Caroline Mall vom 12. Februar 2015: Lehrmittelfreiheit auch an den Volksschulen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

26	2015/098	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. März 2015: Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
27	2015/076	Motion von Regina Werthmüller vom 12. Februar 2015: Verzicht auf Grossraumklassenzimmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
28	2015/119	Postulat von Jürg Wiedemann vom 19. März 2015: Loks 21
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
29	2015/268	Postulat von Christoph Hänggi vom 25. Juni 2015: Planungssicherheit für Baselbieter Volksschule
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
30	2015/148	Motion von Christine Koch vom 16. April 2015: Unterstellung der Schulsozialarbeit
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
31	2015/149	Motion von Jürg Wiedemann vom 16. April 2015: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
32	2015/176	Postulat von Sabrina Corvini vom 30. April 2015: Sekundarstufe II: Überprüfung der Aufnahmekriterien
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
33	2015/177	Postulat von Jürg Wiedemann vom 30. April 2015: Wahlmöglichkeit des Schulhauses auf der Primar- und Sekundarstufe 1
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
34	2015/211	Postulat von Jürg Wiedemann vom 21. Mai 2015: Weiterbildungskonzept überdenken und Kosten einsparen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
35	2015/227	Postulat von Jürg Wiedemann vom 4. Juni 2015: Didaktische Umpolung von Lehrpersonen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
36	2015/262	Motion von Thomas Bühler vom 25. Juni 2015: Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
37	2015/269	Postulat von Miriam Locher vom 25. Juni 2015: Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
38	2015/225	Motion von Patrick Schäfli vom 4. Juni 2015: Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

39	2015/258	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Über 42% deutsche Professoren an der Universität Basel: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend im Universitätsrat vorstellig zu werden, damit das umgebremste Wachstum des Anteils ausländischer Professoren gestoppt werden kann
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
40	2015/363	Postulat von Florence Brenzikofer vom 24. September 2015: Wertschöpfung der Uni Basel für unseren Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
41	2015/270	Postulat von Regula Meschberger vom 25. Juni 2015: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
48	2015/396	Postulat von Caroline Mall vom 12. November 2015: Freie Volksschulwahl
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
49	2015/397	Motion von Jürg Wiedemann: Triagestelle der schulischen Brückenangebote
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
50	2015/398	Motion von Christoph Buser: Anpassung des Richtplans Salina Raurica; Aktueller Modal-Split Verkehr ist unrealistisch
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
51	2015/400	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
52	2015/40	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:





Liestal, 30.09.2015/07.04.2015/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2015/094** – **Motion von Christoph Buser**

Titel: **Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Landrat hat mit der Genehmigung der LRV [2000/139](#) den Kredit für die Erstellung des Bauinventars Baselland (BIB) gesprochen, das in der Folge innerhalb von rund acht Jahren nach einheitlichen Kriterien erstellt worden ist. Es handelt sich dabei um ein Hinweisinventar ohne Rechtsverbindlichkeit. Die Handhabung des Bauinventars Baselland (BIB) durch den Kanton und die Gemeinden sorgt aber immer wieder für Diskussionen.

Mit dem Postulat [2009/261](#) ist nach der Rechtsgrundlage des BIB gefragt und ein Anwendungs-Verzicht in einzelnen Fällen ist gefordert worden. Die zuständige parlamentarische Kommission (UEK) hat die Beantwortung des Postulates einstimmig verabschiedet. Der Landrat hat am [11. Dezember 2014](#) das Postulat mit der LRV [2014/192](#) stillschweigend verabschiedet.

Im Bericht des Regierungsrates zur LRV [2014/192](#) wird bestätigt, dass das BIB nicht rechtsverbindlich sei und als Grundlage und Orientierungshilfe für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen durch die Planungsbehörden genutzt werde. Gleichwohl suche die Denkmalpflege im Falle einer Bedrohung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und Anlagen nach Möglichkeiten, diese im Einverständnis mit der Eigentümerschaft zu erhalten. In der Diskussion im Parlament wird gefordert, das BIB dürfe nicht als „Schattenregister neben dem offiziellen Register“ geführt werden und im Hinblick auf Planungssicherheit und „Transparenz für den Hauseigentümer“ sei das BIB zu veröffentlichen.

Die Motionäre fordern nun, dass bei der Veröffentlichung des BIB klar gekennzeichnet werde, dass dem BIB keine rechtsverbindliche Wirkung zukomme und weiter, dass bauliche Zusatzaufgaben, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen, strikte zu unterlassen seien.

Diese Forderungen sollen im Rahmen eines Postulates geprüft und die Situation bezüglich Rechtsverbindlichkeit und Anwendung im Baubewilligungsverfahren dargelegt und geklärt werden.



Liestal, 20.05.2015/BUD/UEB/ta

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2015/146 – Motion von Patrick Schäfli**

Titel: Attraktivitätssteigerung des Gastgewerbes/Tourismus durch die Zulassung von Heizpilzen und Infrarotstrahler im gewerblichen Bereich gefordert!

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Heizungen im Freien dienen in der Regel der Sicherheit von Personen oder Sachen wie z.B. Weichenheizungen, Bahnanlagen oder steilen Einfahrtsrampen von Einstellhallen.

Die Heizungen, welche aber vorwiegend dem höheren Komfort dienen, sollen auch höhere Ansprüche erfüllen müssen, als jene, welche der Sicherheit dienen.

Das aktuell gültige kantonale Energiegesetz (§ 9) erlaubt Heizungen im Freien dann, wenn sie überwiegend mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen sind möglich wie z.B. die erwähnten Weichenheizungen oder aber auch für spezielle Anlässe z.B. für solche, die von öffentlichem Interesse sind.

In der neuen Vorlage zum totalrevidierten Energiegesetz sind für Heizungen im Freien, welche dem höheren Komfort dienen, ebenfalls strenge Anforderungen vorgesehen. Die geplanten Vorgaben entsprechen den MuKE 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich).

Die vom Motionär geforderten Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Infrarotstrahler dienen dem höheren Komfort. Die höheren Anforderungen an solche Heizungen sind insofern sinnvoll, da diese Heizungen im Freien sind und den grössten Anteil der Wärme an die Umwelt abgeben.



Liestal, 3.8.2015/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2015/265 – Motion von Urs-Peter Moos**

Titel: **Mehr Power für das Bauinspektorat**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Grundsätzlich kann aus Sicht des Regierungsrats dem Anliegen Verständnis entgegen gebracht werden. Die Zunahme von offensichtlich unbewilligten oder entgegen der erteilten Baubewilligung erstellten Bauten und Anlagen hat in den letzten zehn Jahren als Gegenreaktion der Behörden eine konsequente Verzeigungspraxis des Bauinspektorats provoziert.

Mit der Kompetenzzuteilung zur Verhängung von Ordnungsbussen (bis zu einer bestimmten Höhe) an das Bauinspektorat:

- könnte schneller und effektiver auf Verstösse gegen das Raumplanungs- und Baugesetz reagiert werden
- könnte der Eintritt der Verfolgungsverjährung durch eine lange Verfahrensdauer verhindert werden
- würde die Staatsanwaltschaft von diversen „kleinen“ Strafprozessverfahren entlastet
- müssten die Beweisführung und die Begründung des Bussenantrags durch das Bauinspektorat nur einmal erbracht werden. Die baurechtliche und strafrechtliche Würdigung könnte eventuell im gleichen Verfahren erfolgen.
- würde das Bauinspektorat somit von der aufwendigen Teilnahme im Strafprozessverfahren entlastet

Die Entgegennahme als Postulat gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, zunächst den Aufwand und den Nutzen einer grundlegenden Systemänderung zu prüfen, die Chancen und Risiken abzuwägen und entsprechende Vorabklärungen bei den anderen involvierten Direktionen einzuholen. Die Trennung von pönalisierendem Strafrecht und ordnendem Bewilligungsrecht und die unabhängige Überprüfung der entsprechenden Entscheide müsste neu organisiert werden.

Aktuell kann noch nicht eingeschätzt werden, auf welche Gesetze sich eine solche Neuordnung auswirken würde und wie die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und die Rechtsmittelverfahren zu organisieren wären.

Der Regierungsrat ist daher bereit, dies zunächst zu prüfen und dem Landrat in einem Bericht das Ergebnis und allenfalls die sich daraus ergebenden notwendigen Gesetzesänderungen und einen geeigneten Rechtsweg vorzuschlagen.



Liestal, 20.10.2015/BUD/IMB/HBA/ta

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2015/338 – Postulat von Georges Thüring**

Titel: **Braucht es die Stelle „Liegenschaftsverkehr“ noch?**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Bereich Immobilienverkehr steuert und bearbeitet den Kauf und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken und den dinglichen Rechten. Kauf und Verkauf von Grundstücken richten sich nach den Zielen und Grundsätzen der kantonalen Bodenpolitik.

Pro Jahr werden durch den Immobilienverkehr rund 300 Käufe von Grundstückabschnitten und Rechten für den Bau von Infrastrukturprojekten wie Strasse, Schiene WB und BLT, Hochwasserschutz, Gewässerschutz u.a. erworben und öffentlich beurkundet. Dazu werden jährlich zirka 10 Verkäufe der nicht mehr für kantonale Zwecke benötigten Liegenschaften vorgenommen.

Im Immobilienverkehr sind ein Leiter und drei Landerwerberinnen mit Eidg. Fachausweisen für die professionelle Abwicklung des Immobiliengeschäfts verantwortlich. Eine Auslagerung der anspruchsvollen Tätigkeit des Immobilienhandels würde zu neuen Schnittstellen mit den Auftraggebern in der Verwaltung und zu hohen Kosten durch externe Juristen und Immobilienfachleute führen. In allen Nachbarkantonen werden die Landerwerbsaufgaben mit grösseren Personalbeständen ebenfalls durch die jeweiligen kantonalen Verwaltungen wahrgenommen.

Gebäude aus dem Verwaltungsvermögen sind zunächst durch Landratsbeschluss in das Finanzvermögen umzuwidmen. Des Weiteren ist durch die Gemeinde die Umzonung in eine andere, als die Zone für Öffentliche Werke und Anlagen (ÖWA) vorzunehmen. Während die oben beschriebenen Prozesse ihren Fortschritt nehmen, kann keine Vermietung an Dritte erfolgen, da Verwaltungsvermögen in der ÖWA-Zone nicht diesem Zweck entspricht. Leerstand aus anderen Gründen (z.B. als Tauschobjekt für Infrastrukturprojekte) ist gering und bedarf keiner gesonderten Ausweisung.

Ein Leerstand von Tausch- und Abbruchobjekten ist unvermeidlich und Zwischennutzungen sind aus Gründen der Projektgefährdung nicht praktikabel. Eine Alternativnutzung von leerstehenden Gebäuden im Verwaltungsvermögen in der ÖWA-Zone ist nicht möglich.

Die meisten Areale oder Gebäude stehen infolge Abbruchs entweder nicht oder nicht mehr für Zwischennutzungen zur Verfügung. Auch sind etliche Zwischennutzungen unterdessen weggefallen. Standorte für Zwischennutzungen sind z.B. das Feldreben-Areal oder das Münster-Areal in Muttenz, auf welchem unter anderem Anlässe, Übungen des Militärs etc. stattgefunden haben.

Anfragen zur Zwischennutzung im klassischen Sinn gehen beim Hochbauamt ein und werden geprüft. Sofern die Nutzung möglich ist, wird die Überlassung des Gebäudes, des Grundstückes oder auch Teile davon in einem Vertrag für eine unentgeltliche Gebrauchsleihe geregelt. Da Gesuche in Bezug auf Nutzungsart und Bedürfnisse oftmals sehr variieren, besteht die Haltung, möglichst situativ auf diese einzugehen und somit insbesondere Individualität wahren zu können. Ein einheitliches Konzept besteht daher und aufgrund der einleitenden Ausführungen nicht.

Weitere Erläuterungen dazu sind auch in der Interpellation 2015/229 von Miriam Locher, SP, betreffend „Vergabepaxis bei Zwischennutzungen im Kanton BL“ resp. in der schriftlichen Antwort des Regierungsrates vom 25. August 2015 zu finden.



Liestal, 9. November 2015/AS

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2015/053 - Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Verzicht auf niveaugemischten Unterricht**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

X Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die mit der Motion beabsichtigte Festschreibung des niveaugetrennten Unterrichts in allen Promotionsfächern ausser Sport auf Gesetzesstufe ist ebenfalls Gegenstand der nichtformulierten Volksinitiative „niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ vom 22. Juli 2013. Sie ist am 22. Juli 2013 zustande gekommen mit 2539 gültigen Unterschriften. Der Text dieser nichtformulierten Initiative lautet wie folgt: „Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in sämtlichen Promotionsfächern getrennt in drei Leistungsniveaus A, E und P.“

Die Forderung nach Ergänzung von § 28 des Bildungsgesetzes mit einem Absatz 1^{ter}, wonach die Anforderungsniveaus A, E und P in sämtlichen Promotionsfächern (ausser Sport) nicht niveaugemischt unterrichtet bzw. betreut werden, deckt sich weitgehend mit dem Begehren der nichtformulierten Initiative. Der Vorstoss soll deshalb koordiniert mit der Volksinitiative bearbeitet werden. Für diese Bearbeitung braucht es genügend Zeit für eine Auslegeordnung zum Ist-Zustand mit der bisherigen Praxis der Bildung von niveaugetrennten Kursen an den einzelnen Schulen und den Ausnahmen. Im Zusammenhang mit dem Marschhalt Sekundarstufe I sollen die Lehrpersonen und Schulleitungen auch zu ihren gemachten Erfahrungen mit niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen befragt werden. Zu beachten ist ferner, dass die Niveaudifferenzierung mit dem Lehrplan, mit der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere mit den Normen für die Bildung dieser Kurse in Zusammenhang steht. Für eine sorgfältige Bearbeitung soll deshalb auch die Bearbeitungsfrist nicht – wie gefordert – auf 12 Monate reduziert werden.

Die mit der Motion ebenfalls geforderten Änderung von § 28 Abs. 1^{bis} BildG steht dabei nicht in Zusammenhang mit dem Anliegen des niveaudifferenzierten Unterrichts. § 28 Abs. 1^{bis} bildet nicht – wie in der Motion dargestellt – eine Ausnahmebestimmung zu Abs. 1 und dem Grundsatz des niveaugetrennten Unterrichts, sondern betrifft mit der Führung einzelner Anforderungsniveaus einen anderen Sachverhalt. Die Aufnahme dieser Bestimmung stand in Zusammenhang mit der Aufhebung von § 110 BildG (Sekundarschulen im Laufental) und wurde vom Landrat am 21. 6. 2007 beschlossen, um die Weiterführung des Niveaus P der Sekundarschule am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein zu ermöglichen. Der mit § 28 Abs 1^{bis} gewährte Handlungsspielraum für die Führung des Niveaus P der Sekundarschule am Gymnasium Laufental-Thierstein als Grundlage auch für den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Solothurn soll beibehalten werden (vgl. Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein; SGS 643.12).



Liestal, 16. 04. 2015 /AS

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2015/075 - Motion von Caroline Mall**

Titel: **Lehrmittelfreiheit auch an den Sekundarschulen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Gemäss § 85 Absatz 1 Buchstabe c beschliesst der Bildungsrat heute die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule. Unter Federführung des Amtes für Volksschulen werden über die Lehrmittelkommission Anträge an den Bildungsrat vorbereitet und z. T. auch Alternativen geprüft und angeboten. Der sorgsame Umgang mit den beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln ist im Vollzug und bezüglich des Abgabemodus zu gewährleisten.

Die Festlegung obligatorischer Lehrmittel erfüllt im Wesentlichen zwei wichtige Funktionen: Mittels obligatorischer Lehrmittel wird einerseits ein Minimum an Kohärenz im Aufbau des Unterrichts sichergestellt, was insbesondere bei einem Klassen-, Stufen- oder Schulwechsel von Bedeutung ist. Andererseits wird mit den obligatorischen Lehrmitteln auch ein gewisser Qualitätsstandard sichergestellt. Zu beachten ist ferner die Vorrangstellung des Stufenlehrplans, wodurch den Lehrerinnen und Lehrern ein methodisch-didaktischer Gestaltungsfreiraum bleibt. Um einen möglichst auf die Bedürfnisse der Klasse und auch mit aktuellen Inhalten angereicherten Unterricht zu gestalten, können die Lehrerinnen und Lehrer eigene bzw. ergänzende Unterrichtsmaterialien beziehen.

Zunehmend gewinnen elektronische Lernmedien an Bedeutung, welche flexibel für den Unterricht für Lerneinheiten eingesetzt werden können. Zu nennen sind die Aufgabensammlung des Bildungsraums Nordwestschweiz für die Unterstützung des kompetenzorientierten Lernens in Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch (www.mindsteps.ch) oder die Webseite www.regionatur.ch zum Wandel von Natur und Landschaft in der Region Basel der letzten 500 Jahre. Der zunehmende Reichtum an didaktischen Materialien im Internet bedeutet aber auch, dass die Funktion von Lehrmitteln zur Veranschaulichung des Bildungsauftrags und als Orientierungsrahmen und „roter Faden“ an Bedeutung gewinnen kann. Lehrmittel zeigen in Ergänzung zum Lehrplan den Lehrerinnen und Lehrern und auch den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern auf, wie der Bildungsauftrag und die Lernziele im Unterricht umgesetzt werden können.

Das Anliegen der Lehrmittelfreiheit soll nicht gleich mit einer Änderung des Bildungsgesetzes beschlossen und eingeführt, sondern in einem ersten Schritt als berechtigtes Anliegen in Form eines Postulates für dessen Umsetzung geprüft werden.